

II-9638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7287/1-Pr 1/89

4462 IAB  
1990 -01- 09  
zu 4511 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4511/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (4511/J), betreffend die Rolle der Strafverfolgungsbehörden in der Causa "Noricum" um die Jahreswende 1985/86, beantworte ich wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage hat das Bundesministerium für Justiz eine Stellungnahme der zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden eingeholt. Der daraufhin von der Staatsanwaltschaft Linz am 1.12.1989 verfaßte Bericht liegt im wesentlichen wörtlich den Antworten, abgesehen von denen zu den Punkten 18 bis 25, zugrunde. Einleitend hat die Staatsanwaltschaft Linz überdies folgendes ausgeführt:

"Bevor nun auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, ist vorauszuschicken, daß auf Grund der langen Beschäftigung mit der Materie und der fortschreitenden Aufklärung des Sachverhaltes es schwierig ist, sich mit dem derzeitigen Wissensstand in die Wissenslage zum Zeitpunkt des Beginnes der Erhebungen bzw. der Zurücklegung der Anzeige am 30.4.1986 zu versetzen."

- 2 -

Zu 1:

Zu den ersten Anträgen der Staatsanwaltschaft kam es auf Grund der Anzeige des Burkhardt List an die Staatsanwaltschaft Wien; diese Anzeige wurde gemäß § 51 StPO an die Staatsanwaltschaft Linz abgetreten und langte bei dieser am 4.10.1985 ein.

Zu 2:

Die ersten Anträge auf Vornahme von Erhebungen wurden nach amtsweiger Beischaffung eines Handelsregisterauszuges bezüglich der Firma Noricum

- a) am 7.10.1985 bei der Bundespolizeidirektion Linz - staatspolizeiliche Abteilung -, und zwar mit dem Ersuchen um Sachverhaltserhebungen und dem Auftrag, Ablichtungen der erteilten Ausfuhrbewilligungen im Sinne des Kriegsmaterialgesetzes beizuschaffen, und
- b) am 6.3.1986 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz mit dem Antrag auf Vorerhebungen durch Konteneröffnung gestellt.

Der zu b) genannte Antrag wurde am 7.3.1986 auf Grund der mündlichen Übermittlung eines Erhebungsergebnisses durch die Wirtschaftspolizei Wien zurückgezogen.

Zu 3:

Von der Staatsanwaltschaft Linz wurden während der staatsanwaltlichen Vorerhebungen bis zur Zurücklegung der Anzeige am 30.4.1986 zu folgenden Zeiten die Einvernahme der angeführten Personen beantragt, und zwar:

- zu a) der Witwe von Dr. Herbert Amry, Marlene Amry, am 25.2.1986;
- zu g) von Dkfm. Heribert Apfalter als Verdächtigen am 27.1.1986 und ergänzend am 25.2.1986.

Zu 4:

Die Befragung nachstehend angeführter Personen erfolgte aus folgenden Gründen nicht:

- 3 -

Zu 3 a):

Es war nicht bekannt, daß Dr. Amry eine Tochter hatte, die zu diesem Zeitpunkt bereits erwachsen war und zweckdienliche Angaben machen konnte. Ditas Amry wurde auch mittlerweile nicht vom Gericht vernommen.

Zu 3 b), c), d), e), f):

Vorauszuschicken ist, daß wiederholt erfolglos versucht wurde, von Wolfgang Fellner aber auch von Burkhart List, den Artikelverfassern des "Basta", Unterlagen bezüglich der Artikel zu erhalten. Beide weigerten sich am 28.1.1986 und Wolfgang Fellner, der Verfasser der späteren Berichte, auch zu späteren Zeiten, den Informanten preiszugeben. Beide erklärten sich zwar bereit, der Staatsanwaltschaft Linz bzw. der Polizeidirektion Linz schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese wiederholten Ankündigungen wurden nicht eingehalten, obwohl schon konkrete Termine vereinbart waren.

Zu 3 b):

In der Anzeige des Burkhart List wird als Beweis die am Kanonenrohr in Kardeljevo befindliche Gebrauchsanweisung in persischer Sprache angeführt und ansonsten auf Seite 12 bis 15 des Heftes "Basta" Nr.10/85 Bezug genommen.

Zum damaligen Zeitpunkt waren die Ausführungen im "Basta" bezüglich der Rolle des Hadji Dai, des Dr. Amry und des Dr. Wurzer nicht nachzuvollziehen, sondern es wurde versucht, den Sachverhalt durch Einvernahme von Mag. Unterweger und Beischaffung von Unterlagen, insbesondere der Bescheide nach dem Kriegsmaterialgesetz, zu klären.

Nachdem zur Täuschung der Verfolgungsbehörden bei der zweiten Teillieferung das letztendlich für den Iran bestimmte Schiff nach Tripolis umdirigiert und von Mag. Unterweger ein Gedächtnisprotokoll des Dr. Festin - des österreichischen Handelsdele-

- 4 -

gierten in Tripolis - vorgelegt worden war, wonach dieser bei der Eröffnung der Plombe von zwei Containern, beinhaltend Kanonen, aus dem Schiff "Elefteria" dabei war und dort eine Gebrauchsanleitung in arabischer Schrift sah, bestanden Zweifel am Anzeigehalt.

Wolfgang Fellner war, wie bereits erwähnt, trotz intensiven Bemühens der Verfolgungsbehörde nicht bereit, die von ihm in Gesprächen angekündigten Beweismittel, insbesondere Tonbandprotokolle oder sonstige Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.

Hier ist entgegen den Ausführungen zu Beginn der Anfrage zu vermerken, daß Medienberichte für sich allein wohl Anlaß für weitere Erhebungen sein können, jedoch keinen dringenden Tatverdacht im strafprozessualen Sinn begründen.

Es wurde daher jeweils bei der Antragstellung auch auf die aktuellen "Basta"-Artikel Bedacht genommen.

Die Einvernahme des Dr. Wurzer wurde auch bei späteren Presseberichten deshalb nicht für notwendig erachtet, da Mag. Unterweger am 6.3.1986 bei der Bundespolizeidirektion Linz - staatspolizeiliche Abteilung - die schriftliche Stellungnahme des Hadji Dai vom 3.3.1986 vorlegte, die folgenden Inhalt hat:

*"Sehr geehrter Herr Direktor Unterweger.*

*Vielen Dank für Ihr Telex vom 27.2.1986. Auch wir teilen Ihre Meinung, daß die falschen Darstellungen über unsere Kontakte und die Verleumdungen von seiten der Presse sowie die falsch wiedergegebenen Äußerungen von Ihnen und anderen Beteiligten in diesem Zusammenhang einer Richtigstellung bedürfen.*

*Korrekt ist, daß wir uns im Juni 1984 in Athen getroffen haben und es ist auch richtig, daß wir über eine Lieferung von Ihren Kanonen für die thailändische Armee diskutiert haben. Ich bestä-*

- 5 -

tige ferner, daß Sie unserer Firma "New Atlas Co." ein Angebot über die Lieferung solcher Kanonen und der zugehörigen Munition für Thailand gemacht haben. Wie Sie sich sicherlich erinnern können, wurde seitens unserer Herren eine eventuelle Lieferung an ein Drittland diskutiert. Wir können bestätigen, daß dieser Vorschlag von Ihnen auf Grund der rechtlichen Lage in Österreich, die uns nicht bekannt war, abgelehnt wurde. Am Ende unseres Treffens schien diese Transaktion für uns undurchführbar und wir haben den Fall als abgeschlossen betrachtet.

Anfang 1985 erhielten wir aus Europa vertrauliche Informationen über eine Lieferung von Kanonen Ihrer Firma in ein islamisches Land. Nach langen Diskussionen im Mitarbeiterkreis kamen wir zu der Einsicht, daß Sie uns hintergangen haben und die erwähnte Lieferung trotz gegenteiliger Darstellungen in ein Drittland gehen sollte. Zur gleichen Zeit arbeitete ich mit Herrn Dr. Wurzer, dem österreichischen Handelsdelegierten in Athen, mit dem ich seit Jahren guten persönlichen Kontakt pflege, ein Konzept für industrielle Investitionen in Österreich aus. Im Rahmen einer diesbezüglichen Zusammenkunft brachte ich u.a. auch unsere Verwunderung über das Verhalten der Firma Noricum im Zusammenhang mit der Kanonenlieferung zum Ausdruck. Ich gab Herrn Dr. Wurzer zu verstehen, daß ich jegliches Interesse an den geplanten Investitionen aufgeben würde, wenn ein solches Verhalten in Österreich zur Tagesordnung gehören sollte.

Einige Tage später, am 8.7.1985, hat Herr Dr. Amry - der damalige österreichische Botschafter in Athen - mehrere Male in meinem Büro angerufen und schließlich vereinbarten wir ein Treffen für den 9.7.1985 um 10 Uhr. Bei dieser Begegnung wurde ich sehr freundlich von Herrn Dr. Amry empfangen, der sich mir gegenüber sehr aufgeschlossen und gastfreundlich verhielt, was mich positiv beeindruckt hat. Verschiedene Themen wurden im Rahmen dieses Treffens angeschnitten, wobei unsere geplanten Investitionen in Österreich den Schwerpunkt bildeten. Im Laufe der Unterredung

- 6 -

kam man auch auf das Verhalten der Firma Noricum zu sprechen. Herr Dr. Amry klärte mich über den rechtlichen Status der Firma Noricum auf, indem er mir zu verstehen gab, daß diese Firma eine Tochtergesellschaft der VÖEst-Alpine sei und somit zum Teil der österreichischen Regierung gehöre. Er war überzeugt, daß unter solchen Voraussetzungen diese Firma sich nicht an derartigen Dreiecksgeschäften beteiligen würde. Ferner erklärte er, daß die Firma VÖEst-Alpine als Dachorganisation von sehr seriösen Herren geleitet werde und wenn einer anderen Firma eine Provision zustünde, sie diese auch zahlen würde.

Abschließend meinte Dr. Amry, daß er gerade von einer langen Reise zurückgekehrt sei und er noch sehr viel aufzuarbeiten habe. Wir vereinbarten, uns ein bis zwei Wochen später noch einmal zu treffen, um über meine Investitionsvorhaben zu diskutieren. Bis zu diesem Zeitpunkt, so sagte er mir zu, werde er auch unsere Angelegenheit mit der Firma Noricum geklärt haben. Ich informierte ihn darüber, daß ich am folgenden Tag eine Reise in die BRD antreten würde und wir verblieben so, daß ich nach meiner Rückkehr mich bei ihm melden würde. Unser Gespräch dauerte bis 11.15 Uhr.

Zu diesem Zeitpunkt, als ich mein Erstaunen über das Verhalten Ihrer Firma Herrn Dr. Wurzer und Herrn Dr. Amry vorgetragen habe, wußten wir noch nicht, daß das obengenannte Geschäft tatsächlich zwischen Noricum und Libyen abgewickelt wurde und mit einem Drittland nichts zu tun hatte. Diese Tatsache wurde durch vertrauliche Kontakte der Firma "New Atlas Co." später bestätigt, und soviel wir wußten, kam auch Ihre Regierung nach entsprechenden Untersuchungen zu diesem Ergebnis. Aus diesem Grund war der Fall dann für uns abgeschlossen.

Nach dem Treffen in Athen am 14. Juli 1985 habe ich erfahren, daß Herr Dr. Amry zwei Tage nach unserem Treffen vom 9.7.1985 an einem Herzinfarkt verstorben ist. Zu meiner größten Verwunderung

- 7 -

mußte ich feststellen, daß in der Folgezeit in der Presse in Österreich eine bössartige Verleumdungskampagne gegen die österreichische Regierung, die Firma Noricum und vor allem auch gegen mich persönlich gestartet wurde. Den Höhepunkt der bisherigen Angriffe gegen meine Person bildete der Versuch, einen Zusammenhang zwischen meinen geschäftlichen Aktivitäten und dem Tod von Herrn Dr. Amry herzustellen. Ich möchte Sie schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß wir sämtliche Veröffentlichungen, die mich persönlich und andere von mir geleitete Firmen betreffen, unseren juristischen Beratern zugeleitet haben und entsprechende rechtliche Schritte bereits eingeleitet worden sind.

In diesem Zusammenhang hoffe ich auch in Ihrem eigenen Interesse, daß die in der Presse zitierten Äußerungen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern über meine Person falsch wiedergegeben sind.

In diesem Sinne verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.

M. Hadji Dai  
President."

Auf Grund der damaligen Sichtweise wurde nicht von vorneherein von der Unrichtigkeit dieser Darstellung ausgegangen. Im Hinblick auf vorgelegte Unterlagen, nämlich einer "Dokumentation Libyen", wobei auch Einblick in den Vertrag genommen wurde, bestand unter Berücksichtigung der aufgezeigten "Scheinentladung" und des Umstandes, daß alle vernommenen Personen, insbesondere auch Dr. Preschern, die behaupteten Iranlieferungen bzw. Kontakte bestritten, aus damaliger Sicht nicht die Notwendigkeit, den im "Basta" behaupteten Vorgängen bezüglich der Vorsprache des Hadji Dai bei Dr. Wurzer, aber auch bei Dr. Amry nachzugehen.

Aus diesem Grund wurde später nicht auf der Vorlage der ursprünglich begehrten "Amry-Fernschreiben" bestanden, da diese ja nur Angaben des Hadji Dai gegenüber Dr. Amry beinhalten konnten.

- 8 -

Zum damaligen Zeitpunkt ging die Staatsanwaltschaft Linz davon aus, daß die involvierten Ministerien, insbesondere die Minister, ihrer Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO von sich aus nachkommen würden.

Damals bestand auch kein Anlaß, mehrere amtierende Minister des Verbrechens des Amtsmissbrauchs bzw. der Beteiligung am Verbrechen der Neutralitätsgefährdung zu verdächtigen.

Nach dem "Basta"-Artikel Nr.3/86 "Der zweite Zeuge packt aus", "der Medienskandal des Kanzlers" und dem Artikel "Dann stirbt alles" war am 25.2.1986 der Bundespolizeidirektion Linz - staatspolizeiliche Abteilung - ein umfangreicher Erhebungsauftrag übermittelt worden, insbesondere zwecks Beischaffung der Amry-Fernschreiben, Befragung des Wolfgang Fellner und Befragung des in dem Artikel genannten Apajdian, der laut "Basta"-Artikel als VÖEST-Vertreter für Iran diese Geschäfte eingestanden habe.

Auf Grund des Umstandes, daß Apajdian bei seiner schriftlichen Stellungnahme und auch in seiner mündlichen Einvernahme vor der Polizeidirektion Linz am 6.3.1986 die ihm im "Basta" unterstellten Behauptungen energisch bestritt und auch, wie erwähnt, Hadji Dai in seiner Stellungnahme vom 3.3.1986 die Gespräche mit Dr. Amry und Dr. Wurzer im Sinne der Darstellung von Mag. Unterweger schilderte sowie dem Ersuchen um Beischaffung der Fernschreiben von den österreichischen Zentralstellen nicht entsprochen wurde, wurde damals davon ausgegangen, daß diese Fernschreiben für die gegenständlichen Vorwürfe keine Bedeutung haben.

Es wurde damals darauf vertraut, daß die nach dem Kriegsmaterialgesetz zuständigen Ministerien, insbesondere das auch für das Polizeiwesen zuständige Bundesministerium für Inneres und insbesondere der Bundesminister für Inneres, selbstverständlich von sich aus bei Verdacht von strafbaren Handlungen tätig werden

- 9 -

bzw. auf Grund der beantragten Erhebungen alle ihnen zur Kenntnis gelangten Umstände der Staatsanwaltschaft Linz bekanntgeben würden.

Zu 3 c):

Es wird auf die Ausführungen zum Punkt 3 b) verwiesen.

Zu 3 d):

Wie erwähnt, bestand damals kein Anlaß, an den zahlreichen Äußerungen des damaligen Bundeskanzlers der Republik Österreich, die er in seiner Funktion wiederholt öffentlich machte und worin er stets die Vorwürfe bestritt und die penible Einhaltung des Kriegsmaterialgesetzes behauptete, zu zweifeln (so z.B. Kronenzeitung 29.1.1986 "Sinowatz: Waffenskandal von außen gelenkt", die Presse 29.1.1986 "Sinowatz und Blecha beteuern: Kein Beweis für illegale Waffenexporte").

Zu 3 e) und f):

Dies gilt auch für den damaligen Außenminister Mag. Leopold Gratz und den damaligen Innenminister Karl Blecha.

Es sei nochmals erwähnt, daß es zum damaligen Zeitpunkt für die Staatsanwälte geradezu undenkbar war, daß auch nur der Anschein bestünde, mehrere maßgebliche Regierungsmitglieder würden amtsmißbräuchlich vorgehen.

Nachdem auch auf Grund von parlamentarischen Anfragen sowie von geheimen - der Staatsanwaltschaft Linz nicht bekannten - Beratungen im außenpolitischen Rat, an denen auch die damalige Oppositionspartei ÖVP beteiligt war, öffentlich erklärt worden war, daß die österreichischen Gesetze eingehalten wurden, sind weitere Erhebungen bei den für das Kriegsmaterialgesetz zuständigen Ministerien, insbesondere die Einvernahme der Bundesminister, nicht indiziert gewesen (s. Leitartikel in der Zeitschrift "Die Presse" vom 14.3.1986 "Klarheit über Libyen-Kanone: VP zieht Vorwurf gegen Blecha zurück").

- 10 -

Zu 5 und 6:

Am 25.2.1986 wurde unter Punkt 3. die Bundespolizeidirektion Linz - staatspolizeiliche Abteilung - um "Beischaffung der von dem verstorbenen Botschafter Herbert Amry an die Bundesregierung übermittelten Fernschreiben aus dem Bundeskanzleramt (s. Artikel "... dann stirbt alles ... ") " ersucht.

Zu 7:

Da diesem Ersuchen von den Zentralstellen nicht entsprochen wurde, standen die Amry-Fernschreiben der Staatsanwaltschaft Linz anlässlich ihrer Endantragstellung nicht zur Verfügung.

Hier ist darauf zu verweisen, daß die Amry-Fernschreiben erst im Zuge der Voruntersuchung über ausdrückliche Anforderung durch den Untersuchungsrichter im Herbst 1987 vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt wurden, wobei jedoch zahlreiche Auslassungen des Inhalts vor allem beim vierten Amry-Fernschreiben vorhanden sind und der vollständige Text erst im Sommer 1989 übermittelt wurde.

Die für den Bundesminister Mag. Gratz bestimmte Ausfertigung - gelbes Papier - wurde erst im November 1989 dem Gericht übermittelt, die Ausfertigung für den Generalsekretär beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - rosa Papier - wurde dem Gericht noch nicht übersandt.

Zu 8:

Die Staatsanwaltschaft beharrte damals deshalb nicht auf dem Antrag auf Beischaffung der Amry-Fernschreiben, weil, wie zu Punkt 4. ausgeführt wurde, aus damaliger Sicht den Amry-Fernschreiben, deren genauer Inhalt nicht bekannt war, keine Bedeutung beigemessen wurde. Auf Grund der Erhebungsergebnisse, insbesondere der erwähnten Stellungnahme des Hadji Dai vom 3.3.1986, wurde davon ausgegangen, daß ihr Inhalt nicht über das von Hadji Dai Bekanntgegebene hinausginge.

- 11 -

Hier ist auch darauf zu verweisen, daß die Ausführungen in dem "Basta"-Artikel Anfang 1986, in dem auf den Performancebond verwiesen und behauptet worden war, im Rahmen des vierten Iran-Barthers würden die Lieferungen tatsächlich vorgenommen, durch die Erhebungen der Wirtschaftspolizei widerlegt worden sind.

Nach dem Erhebungsergebnis bestanden nämlich keine geschäftlichen Kontakte zwischen den Firmen Noricum und Intertrading.

Hier ist zu vermerken, daß man vom ursprünglichen Plan, die Kanonenlieferungen in den Iran im Rahmen des vierten Iran-Barthers abzuwickeln, nach dem März 1986 abgekommen war.

Wenngleich eine "Geheimproduktion und eine Geheimlieferung" neben den offiziellen Libyenexporten schwer möglich schien, wurde trotzdem auch diese Variante über Auftrag der Staatsanwaltschaft Linz durch die Wirtschaftspolizei Wien überprüft und festgestellt, daß die an Hand der Produktionsunterlagen aufscheinende Anzahl von produzierten Kanonen mit den exportierten - wofür die entsprechenden Bescheide beigebracht wurden - übereinstimmten und eine "Schwarzproduktion" ausgeschlossen war.

Hier ist aus nunmehriger Sicht zu vermerken, daß auch in der Buchhaltung und in den Geschäftsunterlagen im wesentlichen der Iran-Auftrag als "Libyengeschäft" geführt wurde.

Zu 9 und 10:

Ein Rechtshilfeersuchen, betreffend die in persischer Sprache abgefaßte Gebrauchsanleitung für die von der Firma Noricum in den jugoslawischen Hafen Kardeljevo versendeten Kanonen, wurde deshalb nicht an jugoslawische Strafverfolgungsbehörden gerichtet, weil es sich bei § 320 StGB um ein absolut politisches Delikt handelt und bei diesen Delikten keine Rechtshilfe geleistet wird.

- 12 -

Zu 11, 12 und 13:

Auf Grund des "Basta"-Artikels im Feber 1986 wurde am 25.2.1986 ein Erhebungsauftrag an die Polizeidirektion Linz - staatspolizeiliche Abteilung - erteilt, der in seinem Punkt 3. lautete:

*"Erhebung des österreichischen Aufenthaltes von Frau N. Amry und zeugenschaftliche Einvernahme zu dem im Artikel "... dann stirbt alles ..." angeführten Sachverhalt, wobei auch abgeklärt werden wolle, ob sie die in dem Artikel angeführten Informationen tatsächlich gab. Beischaffung des in ihrem Besitz befindlichen Tonbandes."*

Nachdem Marlene Amry erklärt hatte, daß ihr Mann ihr von einem Gespräch mit Loukas erzählt habe, das auf Tonband aufgenommen worden sei, sie dieses Tonband nicht abgehört habe und es in der Botschaft verblieben und später dem Bundesministerium für Inneres übergeben worden sei, war aus den zu Punkt 4. genannten Gründen nicht neuerlich beim Bundesministerium für Inneres die Herausgabe gefordert worden, da die Staatsanwaltschaft davon ausging, daß bei einer strafrechtlichen Relevanz das für die Verbrechensaufklärung zuständige Bundesministerium für Inneres von sich aus dieses Tonband, das zum damaligen Zeitpunkt bereits ausgewertet worden war, der Staatsanwaltschaft Linz übergeben würde.

Zu 14:

Es wurden insgesamt folgende Erhebungen im Verfahren bis zur Einstellung des Verfahrens am 30.4.1986 beantragt:

1. Am 7.10.1985 wurden Sachverhaltserhebungen und Beischaffung der Bewilligungen nach dem Kriegsmaterialgesetz beantragt.
2. Am 18.10.1985 wurde bei der Polizeidirektion Linz - staatspolizeiliche Abteilung - folgendes beantragt:
  - a) Übersetzung des auf dem von Mag. Unterweger zur Verfügung gestellten Lichtbild abgebildeten Textes;
  - b) Beischaffung von Originalblättern, wie sie von der Firma Noricum normalerweise verwendet werden;

- 13 -

- c) Beschaffung von fotografischen Aufnahmen über die Original-Verpackung durch den Angezeigten;
  - d) wenn möglich, Beibringung von Fotodokumenten über die Verschiffung einer Teillieferung am 3.10.1985 im Hafen von Tripolis.
3. Am 11.12.1985 wurden die Erhebungsaufträge vom 8.10.1985 betrieben.
4. Am 9.1.1986 wurde die Polizeidirektion Linz - staatspolizeiliche Abteilung - telefonisch beauftragt, Mag. Unterweger ergänzend zu befragen, um aufzuklären, wie es zu dem Merkblatt in persischer Schrift und Sprache kam, obwohl in Libyen arabisch geschrieben und gesprochen wird, wobei das Erhebungsergebnis binnen vier Wochen zugesichert wurde.
5. Am 22.1.1986 wurde fernmündlich um abschließende Einvernahme des Mag. Peter Unterweger ersucht.
6. Am 27.1.1986 wurde nach einem persönlichen Gespräch zwischen dem Leitenden Staatsanwalt und dem Referenten der Staatsanwaltschaft Linz mit dem Leiter der staatspolizeilichen Abteilung Mag. Heimo Sigel diesem ein schriftlicher Erhebungsauftrag mit nachstehendem Inhalt überreicht:
- "Unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Zeitschrift "Basta Nr.2" Extra Dossier mit der Überschrift "Der Waffendeal der VÖEST" ergeht unter Bezugnahme auf die ha. Note vom 7.10.1985 und das Telefonat vom 22.1.1986 das dringende Ersuchen, vorerst insbesondere bei den angegebenen Firmen allfällige Unterlagen der behaupteten Geschäfte über die Lieferung von Kriegsmaterial an den kriegführenden Staat Iran und auch die zur allfälligen Tarnung dienenden Verträge mit anderen Staaten, insbesondere Libyen, sicherzustellen.*

- 14 -

*Es wird darauf hingewiesen, daß nach Seite 7 dieses Artikels wichtige Unterlagen in der VÖEST sind, und zwar beim jetzigen Finanzdirektor Rustemeyer sich befinden.*

*Falls die Verantwortlichen der in Frage kommenden Firmen (insbesondere VÖEST-Alpine AG, Noricum, Maschinenbau und Handel Ges. m.b.H., Intertrading) nicht zur Herausgabe bereit sind, wolle sogleich fernmündlich das Einvernehmen hergestellt werden, damit beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Linz ein Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmefehl erwirkt werden kann.*

*Für den Fall, daß die Unterlagen ausgefolgt werden, wird sogleich beantragt, Johann Eisenburger, Mag. Peter Unterweger, Dkfm. Heribert Apfalter, Alfred Koch als Verdächtige und Dr. Gernot Preschern als Zeugen möglichst gleichzeitig zu den Vorwürfen zu befragen.*

*Es wolle auch der Artikelverfasser, offenbar Chefredakteur Fellner - befragt werden, wer der Informant ist und falls er den Informanten preisgibt, wäre dieser ausführlich zu befragen."*

7. Am 6.2.1986 wurde an die Polizeidirektion - staatspolizeiliche Abteilung - unter Bezugnahme auf das am 3.2.1986 eingelangte Ermittlungsergebnis folgender Erhebungsauftrag erteilt:

- "1. Abklärung, an wen und wann und in welchem Umfang die Firma Noricum Kanonenhaubitzen GHN 45 bzw. dazugehörige Ersatzteile und Munition geliefert hat und Beischaffung der entsprechenden Bescheide des Bundesministeriums für Inneres nach dem Kriegsmaterialgesetz;*
- 2. weiters wolle aus der Buchhaltung der Firma Noricum bzw. VÖEST-Alpine allenfalls auch VÖEST-Alpine Intertrading abgeklärt werden, ob die im "Basta"-Artikel vom 27.1.1986 behaupteten Provisionszahlungen in der Höhe von 800 Mio. Schilling offen oder getarnt aufscheinen und welchen Geschäften sie zuzuordnen sind. Weiters wollen die dem vier-*

- 15 -

ten Iran-Barter zugrundeliegenden Leistungen von der Firma VÖEST oder einer ihrer Tochterfirmen festgestellt werden, es wolle auch der entsprechende Vertrag beigebracht werden. Da in diesem Zusammenhang über ha. Auftrag im Verfahren gegen Dkfm. Heribert Apfalter und andere wegen § 159 StGB, ha. 2 St 12412/85, nach Zuteilung an das Bundesministerium für Inneres bereits Organe der Wirtschaftspolizei tätig geworden sind, wird angeregt, Kontakt mit ihnen aufzunehmen (zuständig ist Oberrat Mag. Heinrich Spangl)."

8. Am 20.2.1986 wurden auf Grund der Basta-Berichte Nr.3/86 an die Bundespolizeidirektion Linz und Oberrat Mag. Spangl von der Wirtschaftspolizei das nachstehende Erhebungsersuchen gerichtet:
- "Unter Bezugnahme auf die am 24.2.1986 hieramts eingelangte Ablichtung aus dem Basta Nr.3/86 wird bezüglich der Artikel "Der zweite Zeuge packt aus", weiters "Der Medienskandal des Kanzlers", weiters des Artikels "Dann stirbt alles" um Überprüfung der aufgestellten Behauptungen und insbesondere um folgende Erhebungen ersucht:
1. Beischaffung der Unterlagen zu dem GTC-Barter aus 1985 von der VÖEST-Intertrading, insbesondere auch von Fernschreiben sowie der Unterlagen bezüglich der diesbezüglichen Performance-Garantie und insbesondere Aufhellung der diesem Barter zugrundeliegenden Warenlieferungen (s. Artikel "Der zweite Zeuge packt aus");
  2. Befragung des Dkfm. Heribert Apfalter, welche Informationen er dem Basta-Reporter Wolfgang Fellner gab, und Abklärung, wer der Informant ist, der sodann befragt werden wolle (s. erster Absatz des in Punkt 1. erwähnten Artikels);
  3. Erhebungen des österreichischen Aufenthaltsortes von Frau N. Amry und zeugenschaftliche Einvernahme zu dem im Artikel "... Dann stirbt alles ..." angeführten Sachverhalt, wobei auch abgeklärt werden wolle, ob sie die in dem Artikel angeführten Informationen tatsächlich gab; Beischaffung des in ihrem Besitz befindlichen Tonbandes;

- 16 -

4. *Beischaffung der von dem verstorbenen Botschafter Herbert Amry an die Bundesregierung übermittelten Fernschreiben aus dem Bundeskanzleramt (s. Artikel "... Dann stirbt alles ...");*
5. *ergänzende Befragung des Wolfgang Fellner, wobei er ersucht werden wolle, das Tonband mit den Aussagen von "APAJDIN" laut seinem schriftlichen Einverständnis zu Beweis Zwecken zu übergeben;*
6. *Abklärung durch Befragung eines informierten Vertreters der Firma Noricum, ob es sich bei diesem genannten APAJDIN tatsächlich um einen Vertreter des genannten Unternehmens handelt und ob dieser deutsch spricht und weiters, ob er auch Vertreter für den Iran war.*

*Es wird ersucht, Punkt 1. der zitierten Erhebungen in Zusammenarbeit mit Oberrat Mag. Spangl, der dem Bundesministerium für Inneres zugeteilt ist, und dem eine Durchschrift dieses Ersuchens übermittelt wird, vordringlich durchzuführen.*

*Unter Bezugnahme auf den Artikel Seite 2 des Kurier vom 25.2.1986 mit dem Titel "In London eine Tatsache: VÖEST-Kanonen im Einsatz" wird gebeten, die zitierte Zeitung "Oberserver" vom 23.2.1986 beizuschaffen und den bezug habenden Artikel zu übersetzen."*

9. *Am 5.3.1986 wurde bei einer Dienstbesprechung zwischen der Staatsanwaltschaft, dem Leiter der staatspolizeilichen Abteilung und Mag. Spangl von der Wirtschaftspolizei das weitere Vorgehen auf Grund des Erhebungsersuchens vom 25.2.1986 dergestalt vereinbart, daß nach Erlaß eines Kontoeröffnungsbeschlusses durch den Untersuchungsrichter von den Organen der Wirtschaftspolizei bei der CA-BV, Kreditabteilung, in Wien und der Bawag-Zentrale Wien die Unterlagen bezüglich der Iran-Barter und der bezug habenden Konten überprüft werden. Diesbezüglich wurde auch sogleich der Untersuchungsrichter informiert.*

- 17 -

10. Am 6.3.1986 wurde beim Untersuchungsrichter, wie am 5.3.1986 besprochen, folgender Vorerhebungsantrag gegen Johann Eisenburger, Mag. Peter Unterweger, Dkfm. Heribert Apfalter und Dr. Alfred Koch wegen § 320 Z.3 StGB gestellt:

*"Die Staatsanwaltschaft ersucht um die Vornahme folgender Vorerhebungen:*

*unter Anschluß von Ablichtungen aus der Zeitschrift BASTA vom 5.2.1986 und von BASTA Nr.3/86, sowie eines Artikels aus dem Kurier vom 25.2.1986, sowie von den Ermittlungsergebnissen der Bundespolizeidirektion Linz, staatspolizeiliche Abteilung I/651/85, nämlich der Niederschrift des Dr. Alfred Koch vom 29.1.1986, der Niederschrift des Dr. Rainer Rustemeyer vom 29.1.1986, des Dipl.Ing. Johann Eisenburger vom 31.1.1986, des Dkfm. Heribert Apfalter vom 31.1.1986, sowie des Berichtes vom 25.2.1986 wird folgender Antrag gestellt:*

*Erlassung eines Beschlusses, womit die Firma Creditanstalt Bankverein Akkreditivabteilung in Wien und die Bank für Arbeit und Wirtschaft Wien, Zentrale, veranlaßt werden, alle Unterlagen bezüglich der Iran-Barter mit den Erhebungen betrauten Organen der Wirtschaftspolizei Wien, die zu diesem Zweck dem Bundesministerium für Inneres zugeteilt sind, herauszugeben und alle bezughabenden Konten zu eröffnen, wobei sich dieser Auftrag insbesondere auf Unterlagen zum Barter-IV, insbesondere GTC und BTC, zu beziehen hat.*

*Es wird beantragt, zwei getrennte Beschlüsse bezughabend auf die Bank CA-BV und BAWAG zu erlassen.*

*Mit Oberrat Spangl von der Wirtschaftspolizei Wien wurde vereinbart, daß einer seiner Mitarbeiter am Vormittag des 7.3.1986 beim Untersuchungsrichter wegen der Ausfolgung des beantragten Beschlusses vorstellig werden wird.*

*Zur Begründung wird ausgeführt, daß sich aus den zitierten Medien und aus zahlreichen Berichten aller Medien in den letzten Wochen der Verdacht ergibt, in den Iran-Bartern, insbesondere im Iran-Barter IV GTC, seien von Österreich aus unter das Kriegsma-*

- 18 -

*terialgesetz fallende Waffen, die vor allem von der Firma Noricum stammen - Johann Eisenburger war hier Geschäftsführer und ist Konsulent, Mag. Peter Unterweger ist Geschäftsführer - an den kriegführenden Staat Iran geliefert worden, wobei laut angeschlossenen Einvernahmeprotokollen dieser Verdacht nicht entkräftet ist.*

*Diese Vorwürfe haben auch zu einer Sitzung des außenpolitischen Rates und zu parlamentarischen Anfragen der Oppositionspartei geführt, wobei diesbezüglich immer auf die zu erwartenden Ermittlungsergebnisse bei den bislang bei der Staatsanwaltschaft Linz anhängigen Verfahren verwiesen wurde.*

*Bei dieser Sachlage ist es notwendig, von den zitierten Banken die Unterlagen beizuschaffen und die Kosten zu eröffnen, weil daraus, und insbesondere auch aus den Mittelflächen, die Vorwürfe abzuklären sind.*

*Gemäß § 167 GeO wird um vertrauliche Behandlung ersucht."*

11. Am 7.3.1986 wurde nach einer Vorsprache von drei Mitarbeitern der Wirtschaftspolizei und nach deren Bericht, daß die Überprüfung der Buchhaltung und Kontaktaufnahme mit Revisionsorganen der VÖEST-Alpine ergeben hätte, daß keine Hinweise auf Geschäftsverbindungen zwischen Noricum und VÖEST-Alpine Intertrading bestehen, diesen die Anweisung erteilt, daß vorerst keine Bankenerhebungen durchzuführen sind, sondern bei den Produktionsstätten abzuklären ist, ob die Lagerbuchhaltung mit den Unterlagen über die produzierten und ausgelieferten Kanonen übereinstimmt und die als lagernd bezeichneten Kanonen vorhanden sind, und beim Innenministerium abzuklären ist, ob die österreichischen Firmen als Lieferanten des IV. Iran-Barters als Wafenhändler oder Produzenten in Frage kommen.

Gleichzeitig wurde dem Untersuchungsrichter im Hinblick auf die Besprechung, deren Inhalt im Tagebuch schriftlich festgehalten wurde, mitgeteilt, daß derzeit der Antrag vom 6.3.1986 nicht aufrechterhalten wird.

- 19 -

12. Am 10.3.1986 wurde mit Oberrat Spangl der Sachverhalt im Sinne der Besprechung mit seinen Mitarbeitern vom 7.3.1986 erörtert und ihm aufgetragen, daß die Untersuchungen sich auf die involvierten Kanonen und die dazugehörigen Bestandteile sowie die Munition zu beziehen haben.

Am gleichen Tag erfolgte im Sinne der mündlichen Ankündigung folgender Erhebungsauftrag:

*"In der oben genannten Strafsache ergeht unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 5.3. und vom 10.3.1986 das höfliche Ersuchen, in Abänderung des schriftlichen Ersuchens vom 25.2.1986, Punkt 1., nunmehr bei der Produktionsstätte der involvierten Kanonen in Liezen anhand der Lagerbuchhaltung festzustellen, ob diese mit den bereits geprüften Unterlagen über die produzierten und tatsächlich auch ausgelieferten Kanonen übereinstimmt und auch abzuklären, ob die als lagernd bezeichneten Geräte tatsächlich lagernd sind.*

*Diese Erhebungen haben sich nur auf die involvierten Kanonen und die dazugehörigen Bestandteile sowie Munition zu beziehen.*

*Weiters wolle im Innenministerium abgeklärt werden, ob die laut ÖIAG-Bericht im IV. Iran-Barter aufscheinenden österreichischen Lieferfirmen als Waffenhändler oder Produzenten in Frage kommen."*

Der achtseitige Bericht der Wirtschaftspolizei Wien vom 17.3.1986 ergab, daß - auch nach Rücksprache mit der Konzernrevision - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß keine Haubitzen GHN 45 ohne bescheidmäßige Deckung rechtswidrig und insbesondere in den Iran geliefert worden sind.

Auch der Abschlußbericht der Abteilung I der Polizeidirektion Linz vom 17.3.1986 ergab, daß abgesehen vom Instruktionsblatt in persischer Sprache, wo eine Manipulation nicht auszuschließen sei, keine Hinweise für die "Basta-Behauptungen" vorlägen.

- 20 -

13. Am 19.3.1986 wurde die Übersetzung eines von der Firma Noricum vorgelegten Merkblattes in arabischer Sprache durch einen Gerichtsdolmetsch veranlaßt.

Zu 15 und 16:

Nach Erstellung eines Anfallsberichtes am 7.10.1985 und eines sechseitigen Zwischenberichtes am 6.2.1986 wurde am 9.4.1986 unter Aktenvorlage ein Bericht mit der Zielrichtung auf beabsichtigte Einstellung des Verfahrens erstattet.

Zu 17:

Bezüglich des Wortlautes wird auf den angeschlossenen Bericht verwiesen (Beilage A).

Zu 18 und 19:

Der Bericht der Staatsanwaltschaft Linz vom 9.4.1986 wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Bericht vom 14.4.1986 dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt. Die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Linz lautete:

*"Betrifft: Strafsache gegen Johann Eisenburger u. a.*

*wegen § 320 Z.3 StGB*

*Im Nachhang zum ha. Bericht vom 10.2.1986 wird in der Anlage der Bericht der Staatsanwaltschaft Linz vom 9.4.1986 unter Anschluß des Aktenkonvolutes vorgelegt.*

*Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beabsichtigt, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz zu genehmigen.*

*Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft."*

Zu 20:

Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz verweise ich auf die Referatsausführungen des damals zuständigen Abteilungsleiters in der angeschlossenen Ablichtung des Referates 28.953/10-IV 3/86, Beilage B.

- 21 -

Zu 21:

Wie sich aus der eben genannten Beilage B ergibt, lautet der an die Oberstaatsanwaltschaft Linz ergangene Erlaß vom 24. April 1986:

*"Betrifft: Strafsache Johann Eisenburger*

*zu Z.1943/86*

*Der Bericht vom 14.4.1986 wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Berichtsbeilagen sind angeschlossen."*

Zu 22 bis 24:

Nach den im Bundesministerium für Justiz vorhandenen Unterlagen wurde der damalige Bundesminister für Justiz Dr. Harald Ofner mit den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden und der Erledigung nicht befaßt. In der angeschlossenen Ablichtung des seinerzeitigen Erledigungsaktes, Beilage B, scheint lediglich eine Einsichtsvorschreibung an das Sekretariat des Bundesministers (Richter Dr. Peternell) vor Hinterlegung auf. Diese Einsichtsvorschreibung ist am 9. Mai 1986 vom genannten (seinerzeitigen) Sekretär des Bundesministers abgezeichnet worden, während der Erledigungserlaß vom 24.4.1986 am 29.4.1986 aus- und abgefertigt worden ist.

Zu 25:

Hinsichtlich des hierauf von der Oberstaatsanwaltschaft Linz an die Staatsanwaltschaft Linz ergangenen Erlasses vom 30.4.1986 verweise ich auf die angeschlossene Ablichtung Beilage C.

Zu 26 und 27:

Es darf hier auf die Ausführungen zu Punkt 4. und auf den Inhalt des Berichtes vom 9.4.1986, in dem die Erwägungen aufgelistet sind, verwiesen werden.

Die Zweifel an der Richtigkeit der Vorwürfe wurden durch die wiederholten, die ganze Zeit über in zahlreichen Medien verbreiteten Äußerungen damaliger Regierungspolitiker, aber auch - wie bereits erwähnt - damaliger Oppositionspolitiker, gestärkt.

3. Jänner 1990

DOK 632P

Beilage / A

STAATSANWALTSCHAFT LINZ

2 St 10.414/85Zu Zl. 5344/85Betrifft: Strafsache gegen Johann E i s e n -  
b u r g e r u.a. wegen § 320 Z 3 StGBAnlage: Ermittlungsergebnisse der BPD LINZ,  
staatspolizeiliche Abteilung, II-651/85,  
und der BPD Wien, Wirtschaftspolizei,  
II-194/WP/86, sowie  
Akt LG LINZ, 20 Ur 74/86

An die

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Eingel. am 11. APR. 1986 — Uhr

tech. mit Beilagen Akt/WP.

Oberstaatsanwaltschaft

L I N Z

Zl. 1943/86

4

In der oben erwähnten Strafsache wird in Entsprechung des dortamtlichen Erlasses, Jv 1886-1/77, unter Bezugnahme auf den ha. Bericht vom 6.2.1986 berichtet, daß am 24.2.1986 das teilweise Ermittlungsergebnis zum Erhebungser suchen vom 6.2.1986 von der staatspolizeilichen Abteilung der BPD Linz übermittelt wurde (siehe Seite 5 und 6 des ha. Berichtes vom 6.2.1986), wonach Dr. Gernot P r e s c h e r n Geschäftskontakte zwischen der VAIT und der Firma Noricum in Abrede stellte und Unterlagen zum 4. Iranbarter in Vorlage brachte. Es wurde auch vom jetzigen Geschäftsführer der Firma VAIT, Dr. P u r r e r , eine Aufstellung über Kompensationsgeschäfte, die im Rahmen des 4. Iranbarter getätigt wurden, beige schaft, woraus sich ergibt, daß die Firma Noricum nicht aufscheint. Gleichzeitig wurde eine von der Firma Noricum bei-

- 2 -

geschaffte chronologische Aufstellung der Abläufe im Libyengeschäft beigebracht.

Auf Grund der neuerlichen Berichterstattung im BASTA Nr. 3/86 mit der Überschrift "Der zweite Zeuge packt aus", weitere "Der Medienkandal des Kanzlers", sowie "... dann stirbt alles ..." - erliegend im UR-Akt - wurde neuerlich die BPD LINZ am 25.2.1986 ersucht, in Koordination mit Oberrat Mag. S p a n g l von der Wirtschaftspolizei die behaupteten Vorwürfe - die Waffenlieferungen seien über das GTC-Barter 1985 von der VAIT abgewickelt worden - zu überprüfen. Von dem Erhebungsersuchen wurde auch Oberrat Mag. S p a n g l verständigt (siehe die Ablichtungen des Erhebungsersuchens zu OZ 17 der Beilagenmappe).

Am 5.3.1986 langte ein weiteres Ermittlungsergebnis der BPD LINZ ein - siehe OZ 18 der Beilagenmappe -, nämlich eine Ablichtung des Performance-Bond für die VAIT in der Höhe von S 844,122.000,--, das auf die Kreditanstalt Bankverein der Akkreditivabteilung gerichtet war. Dieser Performance-Bond sollte sich nach der Aussage des Dr. R u s t e m a y r von der VÜEST-Alpine AG auf den 4. Iranbarter beziehen. Aus der Aussage von Dkfm. Heribert A p f a l t e r vom 27.2.1986 ergab sich, daß das Gespräch, das er mit Wolfgang F e l l - n e r von der Zeitschrift "BASTA" geführt hat, nicht in dem Medienwerk richtig wiedergegeben wurde, da er nicht wisse, wer der Informant sei.

Die Einvernahme des Mag. Peter U n t e r w e - g e r ergab, daß Apajdin wohl Vertreter der Firma Noricum für die Türkei, aber nicht für den Iran sei, wobei auf Grund der schlechten Deutschkenntnisse von Apajdin der auf der letzten Seite des Artikels "... dann stirbt alles ..." geführte Dialog nicht der Richtigkeit entsprechen könne. Mag. Peter U n -

- 3 -

t e r w e g e r führte weiters aus, daß der in dem Artikel "... dann stirbt alles ..." zitierte Hadji Dai nicht am 12.7. bei Dr. Amry vorseprechen hätte können, da er bis 14.7. in München gewesen sei. Damit steht auch die schriftliche Stellungnahme des Hadji Dai vom 3.3.1986 - erliegend im abschließenden Ermittlungsergebnis vom 17.3.1986 bei OZ 22 - im Einklang, wobei dieser ausführt, daß er auf Grund vertraulicher Informationen bezüglich der Lieferung einer Kanone von der Firma NORICUM an ein islamisches Land sich hintergangen gefühlt habe, weil er bereits namens der Firma NATSA mit der Firma NORICUM bezüglich Kanonenlieferung für die thailändische Armee verhandelt habe, wobei er namens seiner Firma eine eventuelle Lieferung an ein Drittland vorgeschlagen habe, was im Hinblick auf die Rechtslage von Mag. Peter U n t e r w e g e r namens der Firma NORICUM abgelehnt worden sei. Da er allerdings Anfang 1985 vertrauliche Hinweise über Lieferungen von Kanonen der Firma NORICUM an ein islamisches Land erhalten habe, was von der Firma NORICUM ihm gegenüber abgestritten wurde, hätte er Kontakt mit dem österreichischen Handelsdelegierten in Athen, Dr. W u r z e r , und dem österreichischen Botschafter, Dr. A m r y , gepflogen, wobei eine persönliche Aussprache am 9.7.1985 stattfand. Bei diesem Treffen sei der österreichische Botschafter der Überzeugung gewesen, daß die Firma NORICUM im Hinblick auf die Rechtslage und darauf, daß es sich um ein verstaatlichtes Unternehmen handle, sich nicht an Dreiecksgeschäften beteilige. Der Hintergrund der Vorseprache waren vermeintliche Provisionsforderungen.

Um die im BASTA Nr. 3/86 aufgestellten Vorwürfe der Kanonenlieferungen an den kriegführenden Staat Iran restlos abzuklären, fand am 5.3.1986 ha. eine Dienstbesprechung mit dem Leiter der staatspolizeilichen Abteilung, Mag.

- 4 -

S i e g l , einem seiner Mitarbeiter und Mag. Oberrat S p a n g l und mehreren seiner Mitarbeiter statt, bei dem das weitere Vorgehen auf Grund des Erhebungsersuchens vom 25.2.1986 dergestalt vereinbart wurde, daß nach Erlassung eines Konteneröffnungsbeschlusses durch den UR von den Organen der Wirtschaftspolizei bei der Kreditanstalt Bankverein Akkreditivabteilung in Wien und der Bank für Arbeit und Wirtschaft, Zentrale Wien, die Unterlagen bezüglich der Iranbarter und der bezug habenden Konten überprüft werden. Diesbezüglich wird auf den ausführlichen Antrag vom 6.3.1986 im Ur-Akt verwiesen. Gleichzeitig wurden die Organe der Wirtschaftspolizei ersucht, an Hand der Buchhaltung der Firma NORICUM festzustellen, wieviele Kanonen an wen verkauft wurden.

Nachdem am 7.3.1986 von der Wirtschaftspolizei Wien bei einer persönlichen Vorsprache mitgeteilt wurde, daß die Überprüfung der Buchhaltung und die Kontaktaufnahme mit Revisionsorganen der VÖEST-Alpine AG ergeben hätte, daß keinerlei Hinweise auf Geschäftsverbindungen zwischen der Firma NORICUM und der VAIT bestehen, wurde den Beamten der Wirtschaftspolizei nach Herstellung des Einvernehmens mit dem UR mitgeteilt, daß die Erhebungen bei den Banken derzeit nicht durchzuführen sind, sondern nunmehr bei der Produktionsstätte der involvierten Kanonen in Liezen an Hand der Lagerbuchhaltung festzustellen sei, ob diese mit den bereits geprüften Unterlagen übereinstimmen und abzuklären sei, ob die als lagernd bezeichneten Geräte tatsächlich lagernd sind. Da zu dem damaligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit bestand, daß allenfalls über eine andere österreichische Lieferfirma im Rahmen des 4. Iranbarter eine solche VÖEST-Kanone in den Iran gelangt war, wurde vorerst um Abklärung beim Innenministerium ersucht, ob die laut ÜIAC-Bericht im 4. Iranbarter aufscheinenden österreichischen Liefer-

Firmen als Waffenhändler oder Produzenten in Frage kommen.

Auf Grund des ha. am 24.3.1986 eingelangten Erhebungsergebnisses steht jedoch fest - siehe Bericht vom 17.3.1986 -, daß mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß keine Kanonenhaubitzen GHN 45 oder auch sonstige dem Kriegsmaterialiengesetz unterliegenden Teile der Kanone von bezogenen österreichischen Firmen ohne bescheidmäßige Deckung rechtswidrig und insbesondere in den Iran geliefert worden sind. Es waren nämlich Erzeugung, Verkauf und Restlager überprüft worden, wobei eine Übereinstimmung sich ergab und kein Raum für die allenfalls unbelegte Erzeugung oder einen Verkauf der gegenständlichen Kanone übrigbleibt. Weiters fanden sich keine Hinweise für die angeblich bezahlten 800 Millionen Schilling an Provision.

Am 18.3.1986 war auch das restliche Ermittlungsergebnis von der BPD LINZ, staatspolizeiliche Abteilung, eingelangt, worin auch die entsprechenden Bewilligungsbescheide des Bundesministeriums für Inneres vorgelegt wurden, wobei jedoch kein Irangeschäft aufscheint.

Im Hinblick auf den sensiblen Bereich dieser Geschäftszweige wurden Belege aus der Buchhaltung und aus den Produktionsunterlagen aktenmäßig nicht angeführt und keine Zahlen erwähnt, jedoch haben die zuständigen Beamten dem Referenten auch im persönlichen Gespräch versichert, daß von ihnen alles überprüft worden sei und eine Identität zwischen dem Bewilligungsbescheid und den tatsächlichen Verträgen und Produktionsziffern vorhanden sei, bzw. die als lagernd bezeichneten Geräte tatsächlich vorhanden waren. Es wurde auch bei dem Produktionsbetrieb festgestellt, daß eine "Schwarzproduktion" der Kanonenrohre in größerem Stil technisch gar nicht möglich sei. Weiters wurde an Hand der Unterlagen über den

- 6 -

Zukauf von Zieleinrichtungen Übereinstimmung mit den verkauften Geräten bzw. dem Lagerbestand festgestellt.

Die Einvernahme des Apaydin Mehmed vom 6.3.1986 (beinhaltet in OZ 22) ergab, daß das in der Zeitschrift BASTA wiedergegebene Gespräch nicht in der Form stattfand. Wenngleich die Zeugin Marlene A m r y bei ihrer Einvernahme am 4.3. 1986 - erliegend in OZ 18 - bestätigt, daß ihr nachher verstorbener Mann von einem beabsichtigten Waffengeschäft über Libyen in den Iran erzählte, so kann daraus nicht auf das Bestehen eines solchen Geschäftes geschlossen werden, zumal Dr. A m r y seine Informationen offenbar von Hadji Dai bezog, der seinerseits auf ein Gerücht Bezug nahm und auf seine Provision pochte. Aus der Dokumentation "Auftrag Libyen", bei OZ 16, ergibt sich, daß die erste Verzollung, Beginn der Auslieferung, am 10.7.1985 stattfand.

Da auf Grund der politischen Situation nicht zu erwarten ist, daß von den offiziellen Stellen in Libyen Informationen über Absprachen bezüglich Weiterlieferungen der Kanonen einlangen, von allen in Frage kommenden verantwortlichen Personen dies bestritten wird, erscheint ein strafbares Verhalten im Sinn des § 320 Z 3 StGB nicht erweislich.

Was nun das von Burkhardt L i s t vorgelegte Foto bezüglich der Aufnahme eines Instruktionsblattes in persischer Sprache, das angeblich am Geschützrohr einer GHN 45 verpackt in einem Container im jugoslawischen Hafen Kardeljevo - für Libyen bestimmt - vorgefunden wurde, betrifft, so ergaben die bisherigen Ermittlungen, daß die Instruktionsblätter im Werk Liezen als nicht vertraulich aufliegen und eine Manipulation möglich ist (siehe Seite 5 des ha. Berichtes vom 6.2. 1986). Jedenfalls war bei der Ausladung am 3.10.1985 eine Anleitung in arabischer Beschriftung (siehe Seite 2 des zitierten

Berichtes) angebracht.

Da bei dem in der ursprünglichen Anzeige angeschlossenen Lichtbild in persischer Sprache die Übersetzung durch Dipl. Ing. Ghanavizchi - siehe bei OZ 5 - ergab, daß in der zweiten Zeile von Kriegsmaterial und in der dritten Zeile von Panzergeschoß, und wiederum in der neunten und sechzehnten Zeile von Kriegsmaterial die Rede ist, wurde <sup>das</sup> von der Firma NORICUM bei OZ 5 beige-schaffte Merkblatt, das in arabischer Sprache für Lieferungen in arabische Länder verwendet wird, vom gerichtlich beeideten Dolmetsch Jafar Hakamy übersetzt (siehe AV vom 19.3.1986, erliegend im UR-Akt), wobei dabei das Wort Kriegsmaterial oder Panzergeschoß weder wörtlich noch eingemäß vorkommt und inhaltlich diese Übersetzung mit dem deutschen Text des Merkblattes übereinstimmt. Mit den Kanonen GHN 45 können überdies keine Panzergeschoße abgefeuert werden. Es dürfte daher tatsächlich eine Manipulation vorliegen, wobei es an sich verwundert, daß in dem kommunistischen Staat Jugoslawien ungehindert ein Redakteur eines westlichen Staates Zutritt zu einem Kriegshafen hat und dabei er noch von einem Beamten unterstützt wird (siehe die Ausführungen in BASTA Nr. 10/85, angeschlossen bei der Anzeige).

Was die Ausführungen im letzten Artikel des BASTA Nr. 4/86 - erliegend bei OZ 25 - betrifft, so handelt es sich bei den nicht mit Munition gefüllten Zündhütchen im Sinne der Verordnung der Bundesregierung vom 22.11.1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, nicht um Kriegsmaterial. Darüber hinaus läge auch nicht die ha. Zuständigkeit vor, da die Firma Hirtenberger involviert ist.

Im Artikel der Wochenpresse Nr. 12/86, Seite 20 ff, wird die nicht erweisliche Vermutung aufgestellt, daß der Iran Kanonen, die von der Firma NORICUM produziert wurden,

- 8 -

vom Kriegsgegner Irak erbeutet hat, wobei dieses Land sie wieder von einem arabischen Land erworben haben könnte. Der Bescheidliste, erliegend bei OZ 22, ist zu entnehmen, daß zum Beispiel 202 Kanonen GHN 45 an Jordanien geliefert wurden. Konkrete Hinweise dafür, daß von Verantwortlichen der Firma NORICUM wissentlich allenfalls bei den damals abgeschlossenen Verträgen Weiterlieferungen vereinbart wurden, liegen nicht vor, wobei im Hinblick darauf, daß Iran und Irak gegeneinander seit Jahren Krieg führen, die angeblich vom Botschafter des Iran gemachten Äußerungen an sich mit gebotener Distanz zu betrachten sind und tatsächlich nicht erweislich erscheinen.

Da im Hinblick auf die umfangreichen Erhebungen, insbesondere durch die Organe der Wirtschaftspolizei, die aufgestellten Vorwürfe, im Rahmen von Iranbater-Verträgen seien Waffenlieferungen erfolgt, ausgemerkt wurden und feststeht, daß nicht mehr produziert und verkauft worden sein kann, als tatsächlich auf Grund der rechtskräftig genehmigten Bescheide an die Vertragspartner ausgeliefert wurde, bzw. auf Lager liegt und keine stichhaltigen Beweise für die behaupteten Lieferungen an ein kriegführendes Land über ein Drittland, insbesondere Libyen, hervorgekommen sind, ist beabsichtigt, beim UR des LG LINZ die Erklärung gemäß § 90 StPO abzugeben.

Im Hinblick auf den besonders vertraulichen Charakter der ha. erliegenden Aktenbestandteile ist beabsichtigt, diese, soweit sie nicht im Gerichtsakt erliegen, weiterhin hieramts aufzubewahren und gemäß § 382 Abs. 2 Z 6 GeD die dauernde Aufbewahrung des Tagebuches und der angeschlossenen Unterlagen anzuordnen, da diese von politischem Interesse sind.

Staatsanwaltschaft LINZ,

am 9.4.1986

Referent:

StA Dr. Sittenthaler



1. Einlageblatt zu JMZ 28.953/10-IV 3/86

- 3 -

Zu lesen das GSt.

Die StA und OStA Linz berichten übereinstimmend, daß sie bezüglich der Behauptungen illegaler Lieferungen ~~ÖstA~~ Kanonen nach dem Iran mit Einstellungserklärung vorgehen wollen. Dies ist nach der Aktenlage berechtigt.

Das BKA hat zwar das Tonband, das Botschafter Dr. AMRY in Griechenland anlässlich eines Gespräches knapp vor seinem Tod im Jahr 1985 mit einem Gesprächspartner mitlaufen ließ, nicht übermittelt und die Witwe bekundet, daß Dr. ARMY, ein Gegner der Waffenexporte, überzeugt gewesen sei, daß er dem größten Waffengeschäft seit 1945 auf die Spur gekommen sei (sie habe anfangs 1986 BASTA entsprechende Informationen gegeben), doch läßt sich ein derartiges Großprojekt in keiner Weise objektivieren. Merkwürdig sind auch die falschen Angaben in BASTA über den - angeblich von ihr in Jugoslawien gefundenen - persischen Text auf VOEST-Kanonen, die für Lybien bestimmt waren.

Ob legale ausländische Abnehmer österreichischer Kanonen solche entgegen der Endverbrauchsbestätigung weitergeliefert haben (es wird auch behauptet, die österreichische Kanonen<sup>waren</sup> aus Jordanien in den Irak gekommen und dort bei einer der persischen Offensiven erbeutet wurden und<sup>würden</sup> nun auf iranischer Seite bei Basra eingesetzt) ~~wurden~~ ist nicht auszuschließen, aber in keiner Weise erwiesen. Strafrechtlich wäre dies unerheblich.

\*\*\*\*\*

6/8

- 4 -

Daher:

An die

OStA

Bekannt: Strafbuch Johann Eisenburger  
zu Z. 1/43/86

L i n z ✓

Der Bericht vom 14. April 1986 wird zur Kenntnis  
genommen.

Die Berichtsbeilagen sind angeschlossen.

24. April 1986

./ . Strafakt / 20 vs 74/86 1/43/86  
Erhebungsakt

Beilage/1

30. April 1986

An die  
Staatsanwaltschaft  
L I N Z

Dr. Ded

274

Z. 2211/86 - 5

Betrifft: Strafsache gegen Johann EISENBURGER u.a.  
wegen § 320 Z: 3 StGB

Zu 2 St 10.414/85

Zufolge Erl.d.BMJ vom 24. 4. 1986, Z. 28.953/10-IV  
3/86, wird der da. Bericht vom 9. 4. 1986 zur Kenntnis genommen.  
Dem beabsichtigten Vorgehen wird zugestimmt.  
Die Berichtsbeilagen sind angeschlossen.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Aktenkonv.

*[Handwritten signatures and initials]*

Abgeteilt am 30. April 1986  
abgeteilt .....  
abgegeben .....  
abgeleitet .....  
abgeleitet ..... Pr